KVB Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

KVB 80684 München

An alle Reproduktionsmediziner, Ärzte mit ZWB Andrologie und Teilnehmer an der Onkologie-Vereinbarung

Referat Gesamtvergütung & Honorarverteilung
Unser Zeichen: REF-GH

Ansprechpartner:
KVB-Servicetelefonie Abrechnung
Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 4 00 10

02.07.2021

EBM - Aufnahme neuer Leistungen zur Kryokonservierung von Ei- und Samenzellen oder Keimzellgewebe mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Juli 2021 kann die Kryokonservierung von Ei- und Samenzellen zur Erfüllung eines Kinderwunsches nach einer keimzellschädigenden Therapie über Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) abgerechnet werden.

Nachdem die neue „Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie“ (Kryo-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses am 20. Februar 2021 in Kraft getreten ist, beschloss der Bewertungsausschuss nun am 9. Juni 2021 in seiner 562. Sitzung und in seiner 565. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Aufnahme von neuen Gebührenordnungspositionen in den EBM.

Anspruchsvoraussetzungen / Anspruchsberechtigte Patienten

Durch die Einführung der Kryokonservierung wird erkrankten Menschen nach einer keimzellschädigenden Behandlung (z. B. der operativen Entfernung von Keimdrüsen oder einer Strahlentherapie mit zu erwartender Schädigung der Keimdrüsen sowie potentiell fertilitätsschädigender Medikation) eine spätere Maßnahme der künstlichen Befruchtung ermöglicht. Ob eine Therapie keimzellschädigend sein kann, entscheidet der Facharzt, der auch die Grunderkrankung diagnostiziert oder behandelt.

Die neuen Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 8.6 können ausschließlich für die nach § 2 der Kryo-RL anspruchsberechtigten Versicherten abgerechnet werden.

Der gesetzliche Anspruch auf Entnahme und Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe besteht für Frauen bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres, bei Männern bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres.

Off-Label-Use im Rahmen der Richtlinie zur Kryokonservierung
Eine untere Altersgrenze gibt es nicht. Wie wir bereits in unseren „Verordnung Aktuell“ vom 28. Mai 2021 hingewiesen haben, sind jedoch die zur hormonellen Stimulationsbehandlung verwendbaren Arzneimittel ausschließlich für Patientinnen ab dem 18. Lebensjahr zugelassen. Es gibt aktuell keine Arzneimittel zur hormonellen Stimulation, die auch für Kinder und Jugendliche zugelassen sind. Die Verwendung dieser Arzneimittel bei Frauen vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt zulassungsüberschreitend. Darüber hinaus sind diese Medikamente bei sexualhormonabhängigen Tumoren, beispielsweise Ovarial-, Uterus- oder Mammakarzinom bei der Frau, kontraindiziert.

Im Hinblick auf die Unteilbarkeit der Leistung besteht in den Fällen, in denen kein zugelassenes Arzneimittel zur Verfügung steht, grundsätzlich auch kein Anspruch auf die ärztliche Vergütung. Die KBV empfiehlt daher, bei zulassungsüberschreitender Anwendung von Medikamenten eine Kostenübernahmeerklärung bei der Krankenkasse einzuholen, um Regressforderungen für die gesamte Leistung zu vermeiden.

Neue Gebührenordnungspositionen im EBM

Zum Leistungsumfang der medizinischen Maßnahmen einer Kryokonservierung nach der Kryo-RL des G-BA gehören die Beratung zur Kryokonservierung, die Vorbereitung, die Entnahme, die Aufbereitung, das Einfrieren, die Lagerung, der Transport sowie das spätere Auftauen von Ei- oder Samenzellen sowie Keimzellgewebe. Dazu wurde der neue Abschnitt 8.6 in den EBM aufgenommen.

- Die neue Richtlinie sieht eine umfassende Beratung der Versicherten durch bestimmte Ärzte in einem zweistufigen Verfahren vor. Daher erfolgt die Aufnahme von drei neuen Beratungsleistungen: eine Erstberatung im Rahmen der Behandlung der Grunderkrankung (GOP 08619) sowie vertiefte fachliche Beratungen zur Keimzellentnahme und zur Kryokonservierung (GOP 08621 für reproduktionsmedizinische Beratung und GOP 08623 für ggf. erforderliche andrologische Beratung).
- Zur Abbildung der Behandlung zur Gewinnung von Ei- oder Samenzellen werden die Gebührenordnungspositionen 08635 und 08637 bis 08640 aufgenommen. Die neuen Leistungen im Abschnitt 8.6 sind weitestgehend inhalts- und bewertungsgleich mit den Leistungen aus dem reproduktionsmedizinischen Abschnitt 8.5 EBM.

- Neu aufgenommen wird die Untersuchung von Hodengewebe nach testikulärer Spermienextraktion zur Kryokonservierung (GOP 08641) sowie die Spermienpräparation aus Hodengewebe nach testikulärer Spermienextraktion und Aufbereiten nach Kryokonservierung (GOP 08648).
- Die Leistungen im Zusammenhang mit dem Einfrieren und Auftauen werden über die GOPen 08644 bis 08647 neu im EBM abgebildet.

Für die Sachkosten für die Lagerung des Materials werden neue Kostenpauschalen (GOPen 40700 und 40701) in einem neuen Abschnitt 40.12 EBM aufgenommen. Die Transportkosten werden nicht über eine eigene Kostenpauschale abgebildet. Vielmehr wird eine Bestimmung in die Präambel 40.12 EBM aufgenommen, die eine gesonderte Abrechnung der Kosten für den Transport nach 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen EBM ermöglicht. Die genaue Ausgestaltung ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Eine **Übersicht der neuen Gebührenordnungspositionen ab dem 1. Juli 2021** mit ihren Bewertungen und wichtigen Abrechnungsbestimmungen finden Sie im Anhang zu diesem Schreiben.

Keine Zuzahlung
Zuzahlungen der Versicherten, wie sie bei Leistungen der künstlichen Befruchtung notwendig sind, müssen für die Leistungen der Kryokonservierung des Abschnitts 8.6 bzw. 40.12 EBM nicht geleistet werden. Ab dem Zeitpunkt der späteren geplanten Befruchtung gelten die allgemeinen Regelungen der künstlichen Befruchtung.

Vergütung
Für die GOPen des neu in den EBM aufgenommenen Abschnitts 8.6 und die Kostenpauschalen des Abschnitts 40.12 EBM empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Laborleistungen und Begleitleistungen im Zusammenhang mit einer Kryokonservierung

Die für die Kryokonservierung nach dem Transplantationsgesetz erforderlichen Laborleistungen sind nach den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781 des Abschnitts 32.3 EBM berechnungsfähig. Für diese Leistungen empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern noch zu vereinbaren.

Diese Leistungen sind im Rahmen der Kryokonservierung **in der Abrechnung mit dem Buchstaben „K“ (32575K, 32614K, 32618K, 32660K und 32781K)** zu kennzeichnen.

Die Laborleistungen nach den GOP 32354, 32356 und 32357 hingegen sind in der GOP 08635 (Stimulationsbehandlung) bereits enthalten und nicht gesondert berechnungsfähig.

Auch für die Vergütung der „Begleitleistungen“ im Zusammenhang mit der Kryokonservierung nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05340, 05341, 05350, 08575, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33064, 33090, 36272, 36503 und 36822 empfiehlt der Bewertungsausschuss die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. Die Umsetzung dieser Empfehlung auf Landesebene ist mit den Krankenkassen in Bayern ebenfalls noch zu vereinbaren.

Diese Leistungen sind ebenfalls im Rahmen der Kryokonservierung **in der Abrechnung mit dem Buchstaben „K“ (z. B. 01510K)** zu kennzeichnen.

Übergangsregelung

Für Versicherte, die aufgrund einer Behandlung mit keimzellschädigender Therapie ihre Ei- oder Samenzellen oder männliches Keimzellgewebe auf eigene Kosten bereits haben kryokonservieren lassen oder mit Maßnahmen begonnen haben, besteht ab dem 1. Juli 2021 in dem von diesem Zeitpunkt an im konkreten Einzelfall erforderlichen Umfang ein Anspruch auf Kryokonservierung und die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen nach dieser Richtlinie. Entsprechende Leistungen werden den Versicherten auf Antrag bei ihrer zuständigen Krankenkasse gewährt. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung entsprechend § 4 Satz 2 Nummer 1 der Kryo-RL (Beratung durch den die Grunderkrankung diagnostizierenden oder behandelnden Arzt) beizufügen.

Anhang 3 EBM

Im Zusammenhang mit der Neuaufnahme der Gebührenordnungspositionen 08619, 08621, 08623, 08635, 08637 bis 08641 und 08644 bis 08648 werden die Kalkulations- und Prüfzeiten im Anhang 3 zum EBM angepasst. Die GOPen 08621, 08623, 08635, 08637 bis 08641 und 08644 bis 08648 EBM werden als Ausschlussleistungen zu den Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) mit "*" ausgewiesen.

Die Beschlüsse des Bewertungsausschusses aus seiner 562. Sitzung vom 9. Juni 2021 und seiner 565. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) wurden auf dessen Internetseite (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) finden Sie

KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (https://www.g-ba.de/informationen/richtlinien).

Freundliche Grüße

gez.
Wolfgang Gierscher
Leiter Gesamtvergütung und Honorarverteilung

***** Seit 1. Juli Serviceschreiben nur noch über „Meine KVB“ *****

- ➔ Serviceschreiben werden nur noch im Nachrichtencenter von „Meine KVB“ eingestellt
- ➔ Der Versand auf dem herkömmlichen Weg (Mail, Fax, Brief) erfolgt nicht mehr
- ➔ Weitere Hinweise dazu finden Sie unter www.kvb.de/Serviceschreiben-Umstellung